

**Satzung des Landkreises Sömmerda über die Verwertung und  
umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen zur Förderung der  
Kreislaufwirtschaft  
(Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) vom 29. November 2011**

Aufgrund

- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.06.2011 (GVBl. S. 99)
- des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267)
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)
- der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) von 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1504)
- der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1504)
- der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1504)
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)
- der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 706)

hat der Kreistag des Landkreises Sömmerda in seiner Sitzung am 10.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet möglichst wenig Abfall entsteht und die Ziele der Abfallwirtschaft gemäß KrW-/AbfG sowie dem § 1 des ThürAbfG erreicht werden.

## **§ 2 Abfallvermeidung**

(1)

Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen sollen, soweit wie möglich, das Entstehen von Abfällen vermeiden und deren Schadstoffgehalt so gering wie möglich halten.

(2)

Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

(3)

Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

(4)

Der Landkreis berät die Bürger, Gewerbetreibenden und Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft über die Möglichkeiten zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Er sichert gemäß § 38 KrW-/AbfG und § 3 Abs. 2 ThürAbfG die Abfallberatung.

## **§ 3 Aufgabe der öffentlichen Einrichtungen**

(1)

Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2)

Zur Durchführung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben kann sich der Landkreis Dritter bedienen.

## **§ 4 Mitwirkung der Städte und Gemeinden**

(1)

Die Städte und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften leisten dem Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Gesetze Amtshilfe gemäß §§ 4 und 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

(2)

Gemäß § 2 Abs. 4 ThürAbfG haben sie Flächen für die Aufstellung von zur Einsammlung von Abfällen bestimmten Behältnissen zur Verfügung zu stellen.

(3)

Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis, sie werden durch die Städte und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften veröffentlicht, sofern der Landkreis darum ersucht.

## **§ 5 Allgemeine Bestimmungen**

(1)

Zugelassene Abfallbehälter (80 l – 240 l - DIN EN 840-1, 1,1 m<sup>3</sup> - DIN 840-3, 2,5 m<sup>3</sup> und 5 m<sup>3</sup> - DIN 30737) im Sinne dieser Satzung sind:

1. Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l;
2. Rollcontainer 1,1 m<sup>3</sup>; Umleercontainer 2,5 m<sup>3</sup> und 5 m<sup>3</sup> für Restabfälle;
3. Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l sowie 1,1 m<sup>3</sup> Rollcontainer;
4. Behälter für Papier, Pappe/Kartonagen (blaue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, Rollcontainer 1,1 m<sup>3</sup>;
5. Behälter für Leichtverpackungen (gelbe Tonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, Rollcontainer 1,1 m<sup>3</sup>;
6. Sammelcontainer für Weiß-, Grün- und Braunglas
7. zum einmaligen Gebrauch bestimmte und durch einen entsprechenden Aufdruck der Entsorgungsfirma gekennzeichnete Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 120 l.

(2)

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(3)

Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.  
Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

(4)

Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständige bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushalten versorgt werden.

(5)

Grundstücke, auf denen sich ausschließlich Gewerbe-, Handwerks- und Industriebetriebe sowie von Selbständigen beruflich genutzte Gebäude, Dorfgemeinschaftshäuser, Sportanlagen, Kliniken, Alten- und Pflegeheime, Friedhöfe, Kirchen, Kindergärten, Schulen sowie Verwaltungsgebäude befinden, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke.

(6)

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 KrW-/AbfG alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle zur Beseitigung sind alle Abfälle, die nicht verwertet werden.

(7)

Abfälle aus Industrie, Gewerbe sowie öffentlichen und sonstigen Einrichtungen, die nach Art und Menge üblicherweise auch in Haushalten anfallen und mit dem Hausmüll gemeinsam entsorgt werden können, sind im Sinne dieser Satzung hausmüllähnliche Gewerbeabfälle.

## **§ 6**

### **Umfang der Abfallentsorgung**

Der Landkreis hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet anfallenden oder überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach den §§ 4-7 KrW-/AbfG zu verwerten oder nach den §§ 10-12 KrW-/AbfG zu beseitigen.

## **§ 7**

### **Ausgeschlossene Abfälle**

(1)

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Asche und Schlacke im heißen Zustand, ölhaltige, aggressive, explosionsgefährliche und alle weiteren Stoffe, die eine Gefahr für Menschen, Abfallbehälter, Abfallfahrzeuge und Abfallentsorgungsanlagen darstellen;
2. Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen medizinischen Einrichtungen, sofern diese Abfälle einer besonderen Behandlung bedürfen;
3. Verpackungen und sonstige Abfälle zur Verwertung aus Industrie und Gewerbe;
4. Kraftfahrzeuge, Maschinen und Teile davon, Altreifen und Schläuche;
5. Elektro- und Elektronikgeräte aus Industrie und Gewerbe, die in Beschaffenheit und Menge nicht Geräten aus privaten Haushalten entsprechen;
6. tierische Abfälle, Küchen- und Speiseabfälle aus gewerblichem Bereich;
7. gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 KrW-/AbfG i.V.m. § 5 Abs. 1 ThürAbfG mit Ausnahme der Abfälle gemäß Thüringer Kleinmengen-Verordnung;
8. Abfälle, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung nach §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind;
9. Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen, die durch gemeinnützige Sammlung oder dem Landkreis nachzuweisende gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

(2)

Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden

Abfällen beseitigt werden können, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

(3)

Sind Abfälle nach § 7 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle nach §§ 5 und 11 KrW-/AbfG verpflichtet, diese ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Diese Abfälle dürfen nicht in die zugelassenen Abfallbehälter der öffentlichen Abfallentsorgung eingebracht werden.

Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Verwertung oder Beseitigung der Abfälle getätigt hat.

(4)

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingegeben werden können;
2. Sperrmüll und Schrott, der wegen Art oder Menge nicht unter die Regelung des § 16 fällt.

(5)

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis durch Selbstanlieferung auf der Abfallumladestation „Michelshöhe“ (§ 23) zu überlassen.

## **§ 8**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1)

Die Eigentümer bewohnter (auch zeitweise bewohnter Grundstücke wie Wochenendhäuser und Ferienwohnungen) oder gewerblich genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

(2)

Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, anfallende Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang).

Dies gilt nicht für Bioabfälle, die auf dem jeweiligen eigenen Grundstück verwertet (fachgerecht kompostiert) werden.

(3)

Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist es im Rahmen ihrer Verpflichtungen untersagt, auf ihrem Grundstück Anlagen zur Entsorgung oder teilweisen Entsorgung von Abfällen zu errichten, einzubauen oder zu betreiben. Als Anlagen in diesem Sinne gelten nicht Einrichtungen zur Eigenkompostierung.

(4)

Für den Zeitraum, in dem im Land Thüringen das Verbrennen von unbelasteten Pflanzenresten erlaubt ist, wird der Anschluss- und Benutzungszwang im Landkreis Sömmerda für diese Abfälle ausgesetzt.

## **§ 9**

### **Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1)

Gewerbetreibende können auf schriftlichen Antrag im Einzelfall vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn Art und Umfang des Gewerbes erwarten lassen, dass kein hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfällt, z. B. der Nachweis erbracht wird, dass keine Gewerberäume vorhanden sind.

Über die Befreiung entscheidet der Landkreis aufgrund der vorgelegten Nachweise und eigener Ermittlungen. Die Befreiung erfolgt befristet und jeweils nur für das Kalenderjahr.

(2)

Der Landkreis kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners widerruflich Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gewährleistet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist.

## **§ 10**

### **Eigentumsübergang, Sorgfaltspflicht**

(1)

Der zur Abholung bereitgestellte Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall vom Eigentümer oder durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Entladen in das Eigentum des Landkreises über.

(2)

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

(3)

Bereitgestellte Abfallbehälter oder Abfälle dürfen nicht durchsucht oder entfernt werden.

## **§ 11**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1)

Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb von zwei Wochen durch Nachweis schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird.

(2)

Anschluss- und Benutzungspflichtige und sonstige Besitzer von Abfällen sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge, Herkunft und Verbleib des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.

(3)

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks durch Bedienstete oder Beauftragte des Landkreises zur Überwachung sowie Überprüfung des Getrennthaltens und Entsorgens von Abfällen zu dulden.

Die Bediensteten oder Beauftragten haben sich durch eine vom Landratsamt ausgestellte Bescheinigung (z. B. Dienstausweis) auszuweisen.

## **§ 12**

### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

(1)

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden

- a) im Rahmen des Bringsystems (Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Sammelbehältern);
- b) im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück sowie Sammelplätzen) eingesammelt und befördert.

(2)

Sammelplätze für das Holsystem werden durch Städte und Gemeinden, in Absprache mit dem Entsorger, festgelegt und für Wege und Straßen eingerichtet, die wegen ihrer Breite, Steilheit oder fehlender Wendemöglichkeit nicht durch Entsorgungsfahrzeuge befahren werden können.

## **§ 13**

### **Vorhalten und Benutzen der zugelassenen Abfallbehälter**

(1)

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen stellt dem Anschlusspflichtigen feste Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Grundstücksnutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(2)

Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln, sie sind bei Bedarf durch den Nutzer zu reinigen. Reparaturen dürfen nur durch den beauftragten Dritten des Landkreises vorgenommen werden.

Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältern sind dem Landkreis schriftlich, unter Angabe der Behälternummer, unverzüglich anzuzeigen.

Für Schäden an Abfallbehältern oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3)

Für alle anschlusspflichtigen Grundstücke ist mindestens ein Abfallbehälter vorzuhalten.

(4)

Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Landkreis die erforderlichen größeren Abfallbehälter entgegenzunehmen und zu benutzen oder andere Entsorgungsrhythmen, gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3, einzuhalten.

(5)

Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann für jeden Mieter eine gesonderte Abrechnung erfolgen, unter der Voraussetzung, dass jedem Mieter mindestens ein Abfallbehälter zuordenbar ist. Bei Wohneigentum können auf Antrag aller Teileigentümer gemeinsame Abfallbehälter genutzt werden.

(6)

Können Grundstücke mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Stelle für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der Landkreis die ständige Benutzung von Abfallsäcken gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7 gestatten.

(7)

Abfallbehälter dürfen nicht auf andere Grundstücke verbracht werden.

## **§ 14 Sammeln und Transport**

(1)

Die zugelassenen Abfallbehälter (§ 5 Abs. 1) werden, entsprechend den durch den Landkreis öffentlich bekannt gegebenen Terminen, entleert bzw. abgefahren. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekannt gegeben.

Die 1,1 m<sup>3</sup> Rollcontainer; 2,5 m<sup>3</sup> und 5 m<sup>3</sup> Umleercontainer können, nach Genehmigung eines schriftlichen Antrages des Grundstückseigentümers/-verwalters beim Landratsamt, auch zu verkürzten Terminen abgefahren und entsorgt werden.

(2)

Die zugelassenen Abfallbehälter sind bei Bedarf von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Anschlusspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehälter zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.

(3)

Nach der Leerung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, die Abfallbehälter von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern. Dies gilt auch, wenn die Abfallbehälter nicht zu dem festgelegten Termin abgefahren bzw. entleert wurden.

(4)

Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass sie noch zu schließen sind und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Insbesondere ist das Einstampfen,

Einpressen und Einschlämmen sowie Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Das Festfrieren von Abfällen in den Müllbehältern ist durch geeignete Mittel zu verhindern.

(5)

Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Zur Entsorgung dieses Abfalls ist der Besitzer selbst verpflichtet.

(6)

Können Abfallbehälter aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(7)

Können infolge Straßenbauarbeiten, Straßensperrungen, beengter Straßen, Unbefahrbarkeit der Straßen und Wege und sonstiger Gründe die Abfallbehälter durch das Entsorgungsunternehmen nicht direkt vor dem Grundstück abgefahren werden, sind durch die Anschlusspflichtigen die Abfallbehälter bis zur nächsten anfahrbaren Stelle zu transportieren.

(8)

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

(9)

Nicht satzungsgerecht gefüllte Abfallbehälter dürfen vom Entsorger nicht geleert werden.

## **§ 15**

### **Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff-, Rest- und Bioabfallabfuhr**

Die Abfuhr von Rest- und Bioabfall wird jeweils 14-täglich angeboten.

Behälter für Papier, Pappe/Kartonagen sowie für Leichtverpackungen werden im 4-wöchentlichen Rhythmus entleert.

Den für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehenen Wochentag gibt der Landkreis im Abfallkalender bekannt.

## **§ 16**

### **Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikgeräte)**

(1)

Sperrmüll und Schrott (Abholung und Selbstanlieferung insgesamt max. 3 m<sup>3</sup> pro Jahr) sowie Elektro- und Elektronikgeräte werden zweimal im Jahr auf schriftlichen Antrag per Abrufkarte im Holsystem abgefahren.

Die Abrufkarten liegen dem Abfallkalender bei.

Die Anträge können auch per E-Mail gestellt werden. Dafür sind ausschließlich die auf den Internetseiten des Abfallwirtschaftsamtes hinterlegten Antragsformulare zu verwenden.

Bei Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt die Annahme an der Sammelstelle des Landkreises Sömmerda, von Sperrmüll und Schrott im Annahmehbereich der Abfallumladestation „Michelshöhe“.

(2)

Sperrmüll sind sperrige Gegenstände aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren.

(3)

Nicht zum Sperrmüll gehören alle festen Stoffe, die nach Maßgabe dieser Satzung anderweitig zu entsorgen oder vom Besitzer selbst zur Abfallentsorgungsanlage zu bringen sind. Dies sind insbesondere:

1. sämtliche Teile von Bau- und Umbauarbeiten, wie Steine, Sanitärkeramik, Holzgebälk, Ziegeln, Fenster, Türen, Zaunfelder usw.;
2. Öltanks, größere Fässer, Benzinkanister, Druckbehälter (z. B. Gasflaschen oder Feuerlöscher);
3. Fahrzeuge und Maschinen sowie Teile davon, Reifen und Schläuche;
4. häuslicher Abfall (Hausmüll, Säcke und Kleinteile, Restabfall, Sonderabfälle, Wertstoffe, Grünabfälle);
5. Bauschutt, Erde, Straßenkehricht und Steine;
6. Altkleider.
7. Elektro- und Elektronikgeräte

(4)

Schrott sind alle im Haushalt anfallenden Gegenstände aus Metall.

(5)

Nicht zum Schrott gehören Maschinen, Fahrzeugteile, Elektro- und Elektronikgeräte, ölverschmutzte Fässer und Benzinkanister (mit Verschluss) u. ä.

(6)

Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen (in Art und Menge mit privaten Haushaltungen vergleichbar) im Sinne dieser Satzung sind elektrische und elektronische Altgeräte aus den Kategorien Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, automatische Ausgabegeräte.

(7)

Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikgeräte sind frühestens am Vorabend des Abholtages bereit zu stellen.

Sperrmüll und Schrott sind so zu stapeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist.

Bei einmaliger Abholanforderung im Jahr werden max. 3 m<sup>3</sup>, bei zweimaliger Abholanforderung im Jahr jeweils max. 1,5 m<sup>3</sup> Sperrmüll und Schrott entsorgt, falls auf eine kostenfreie Selbstanlieferung verzichtet wird.

Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Länge von 2,50 m haben.

(8)  
Für die Bereitstellung, die Abfuhr usw. der sperrigen Abfälle gelten im Übrigen sinngemäß die Regelungen des § 14 dieser Satzung.

## **§ 17 Getrennte Überlassung von Sonderabfallkleinmengen**

(1)  
Sonderabfallkleinmengen sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Leuchtstoffröhren, Laugen und Säuren, Lackfarben, Lösungsmittel, Klebstoffe und Desinfektionsmittel, Holzschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Haushaltsreiniger, Quecksilberrückstände, Altfixierer und Entwickler, verunreinigtes Motorenöl, ölverunreinigte Abfälle, Bremsflüssigkeit und Frostschutzmittel, Polituren und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel u. ä. sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten. Die Rücknahmesysteme der Industrie sind vorrangig zu nutzen.

(2)  
Sonderabfallkleinmengen aus Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sind dem Landkreis gemäß § 5 Abs. 4 ThürAbfG in Verbindung mit der Thüringer Kleinmengenverordnung (GVBl. S. 706 vom 05.10.1993) getrennt zu überlassen.

(3)  
Für die Sammlung der Sonderabfallkleinmengen setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge ein (Schadstoffmobil).

(4)  
Sonderabfallkleinmengen sind möglichst in den Originalbehältern oder gekennzeichneten Behältern dem Personal des Sammelfahrzeugs zu übergeben.

(5)  
Die Einsammlung erfolgt zweimal im Jahr.  
Zeitpunkt und Ort werden im Abfallkalender bekannt gegeben.

## **§ 18 Altpapier**

(1)  
Altpapier ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte ausschließlich aus Papier bestehende Sachen.

(2)  
Altpapier aus Haushaltungen ist dem Landkreis in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen-

(3)  
Altpapier aus gewerblichen Betrieben und Einrichtungen wird nur nach den jeweiligen Bezugsgrößen in haushaltsüblichen Mengen angenommen.  
Zur Verwertung des Altpapiers, welches die jeweiligen Bezugsgrößen übersteigt, haben die Gewerbetreibenden mit den Entsorgern einen gesonderten Vertrag

abzuschließen und auf Verlangen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nachzuweisen.

## **§ 19 Altglas**

(1)  
Altglas ist Abfall aus Hohlglas, Flaschen und Gläser, nicht Fenster oder Spiegelglas, Keramik, Porzellan u.s.w.

(2)  
Altglas ist dem Landkreis an den Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer, getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas, zu überlassen.

(3)  
Es ist verboten, Altglas neben dem Container abzulagern oder die Standplätze zu verunreinigen.

(4)  
Die Glascontainer dürfen nur zu der festgelegten Einwurfzeit benutzt werden.

## **§ 20 Leichtverpackungen**

Leichtverpackungen aus Metallen, Verbundmaterial und Kunststoff sind dem Landkreis in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen

## **§ 21 Bioabfälle**

(1)  
Bioabfälle sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten. Diese Abfälle sind über einen Bioabfallbehälter der Verwertung zuzuführen, soweit sie nicht durch fachgerechte Eigenkompostierung verwertet werden. Der Nachweis der fachgerechten Eigenkompostierung kann durch Bedienstete des Landkreises kontrolliert werden.

(2)  
Nicht zum Bioabfall gehören fleischliche Abfälle aus Schlachtungen, Tierkadaver sowie Fremdstoffe, z. B. Glas, Metall, Glanzpapier und Kunststoffe.

## **§ 22 Baum- und Strauchschnitt**

(1)  
Baum- und Strauchschnitt sind Hecken- und Strauchschnitt, Astwerk und Baumschnitt bis 2 m Länge und 15 cm Durchmesser aus dem nicht gewerblichen Bereich, die aufgrund ihrer Größe oder Menge nicht eigenkompostiert oder mit der Biotonne entsorgt werden können.

(2)

Die Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt erfolgt zweimal jährlich in den dafür bereitgestellten Containern. Zusätzlich erfolgt in diesen Zeiträumen die Annahme von Baum- und Strauchschnitt im Annahmehbereich der Abfallumladestation „Michelshöhe“.

(3)

Es ist verboten, Baum- und Strauchschnitt neben den Containern abzulagern oder die Standplätze zu verunreinigen.

### **§ 23**

#### **Selbstanlieferung von Abfällen**

(1)

Für Abfälle, zu deren Entsorgung der Landkreis nicht verpflichtet ist und für die in der Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, ist der Abfallbesitzer selbst verantwortlich.

(2)

Die Abfallumladestation für den Landkreis befindet sich am Standort der ehemaligen Kreismülldeponie "Michelshöhe".

Die Benutzung der Abfallumladestation wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Der Landkreis informiert auf Anfrage und durch gezielte Abfallberatung über die Abfallumladestation und über die Entsorgungswege im Landkreis.

### **§ 24**

#### **Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder Systeme kann der Landkreis Modellversuche durchführen.

### **§ 25**

#### **Gebühren**

(1)

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung seiner Kosten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung (Abfallgebührensatzung).

(2)

Die Kasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde.

### **§ 26**

#### **Bekanntmachung**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen in seinem Amtsblatt oder im Abfallkalender.

## **§ 27** **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1)

Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2)

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 28** **Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer dieser Satzung gemäß §§ 98 Abs. 1 Satz 2, 98 Abs. 2 ThürKO zuwider handelt, indem er

1. entgegen § 5 Abs. 1 Abfälle nicht in die dafür zugelassenen Abfallbehälter entsorgt;
2. entgegen § 7 Abs. 2 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle bereitstellt,
3. entgegen § 7 Abs. 5 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung nicht dem Landkreis durch Selbstanlieferung auf der Abfallumladestation „Michelshöhe“ überlässt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt oder der dem Benutzungszwang unterliegenden Abfälle nicht überlässt;
5. entgegen § 10 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehälter oder Abfälle durchsucht oder entfernt;
6. entgegen § 11 Abs.1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht regelmäßig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt;
7. entgegen § 13 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder Verlust nicht unverzüglich anzeigt oder Abfallbehälter nicht in ausreichendem Umfang vorhält;
8. entgegen § 14 Abs. 2 bis 5 sowie entgegen § 15 die Abfallbehälter oder sperrigen Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des Landkreises bereit stellt oder nicht wieder entfernt;
9. entgegen § 16 Abs. 3 oder 5 nicht zum Sperrmüll oder Schrott gehörige Abfälle bereit stellt;
10. entgegen § 17 Sonderabfallkleinmengen nicht getrennt entsorgt;
11. entgegen § 19 Abs. 3 Altglas neben den Depotcontainern ablagert oder Standplätze auf andere Weise verunreinigt;
12. entgegen § 21 Abs. 2 fleischliche Abfälle, Tierkadaver sowie Fremdstoffe über die Biotonne entsorgt;
13. entgegen § 22 Abs. 3 Baum- und Strauchschnitt neben den Containern ablagert oder Standplätze auf andere Weise verunreinigt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 98 Abs. 1 Satz 3 ThürKO mit Geldbußen bis 5.000,00 € geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landratsamt.

Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 29 ThürAbfG und § 61 KrW-/AbfG, bleiben davon unberührt.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Sömmerda vom 06.10.2005 außer Kraft.

Sömmerda, den 29. November 2011

Landratsamt Sömmerda

D o h n d o r f  
(Landrat)